

Umweltschutzamt

Stadt Freiburg im Breisgau · Umweltschutzamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Garten- und Tiefbauamt
der Stadt Freiburg

Dezernat II

Adresse: Talstr. 4
D-79102 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 6127
Telefax: 0761 / 201 - 6199
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: umweltschutzamt
@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom
Antrag vom 16.09.2014

Unser Aktenzeichen
364-221-39
Vorhaben im NSG/LSG Schau-
insland

Ihnen schreibt
Herr Vath

Freiburg, den
07.10.2014

Naturschutzrechtliche Zustimmung zum Ausbau der Neuhäuserstraße in Freiburg Kappel –Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebietsfläche – im Rahmen des Bebauungsplanes Neuhäuserstraße Plan Nr. 3-082

I. Zustimmung

Wir erteilen die **naturschutzrechtliche Erlaubnis** gem. § 8 Abs.3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Schauinsland zum Ausbau der Neuhäuserstraße im Bereich des Nördlichen Sporns der benachbarten Flurstücke 70/28 und 70/11 der Gemarkung Kappel.

Desweiteren erteilen wir die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum geringfügigen im Zuge des Straßenausbaus jedoch erforderlichen Eingriff in das nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 NatSchG geschützte Feldgehölz-“Feldgehölz in den Weihermatten“ Biotop Nr. 8013-311-0059.

II. Auflagen

Die Abgrabungen im wiesen- und gehölzbestandenen Hang südlich der Neuhäuserstraße auf Höhe der gegenüberliegenden wohnbebauten Flurstücke 76/9 u. 76/13 sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist der Oberboden abzutragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung im Gebiet als Andeckmaterial fachgerecht zu lagern. Der Bodenaushub mindestens jedoch der Oberboden ist wieder auf dem neu modellierten Hang zu verbringen.

Der geschützte Biotop Nr.8013-311-0059 Feldgehölz in den Weihermatten am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist soweit zu erhalten wie die Baumaßnahmen s ermöglichen.

Die Baumfällungen/ -rodungen sind zum Schutz von heimischen Vogel- und Fledermausarten außerhalb der Zeitspanne vom 01.03. - 31.10., also nicht in der Vegetationszeit durchzu-

Sprechzeiten: Mo - Do 08:30 - 12:00 Uhr u: 13:30 - 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Straßenbahn und Bus: Linie 2 - 3 - 5 Haltestelle Johanneskirche
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



führen.

Vor Fällung sind die Bäume von einer Fledermausschutz-Fachkraft auf Bruthöhlen bzw. Bruthöhlenbesatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Ggf. sind Nistkästen als Ersatz dann bereitzustellen und an geeigneten Stellen anzubringen.

Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten sind die im Umfeld vorhandenen Bäume außerhalb des Geltungsbereichs einschließlich ihres Wurzelraums nach dem Stand der Technik zu sichern.

Auflagen zur Kompensation:

Für die 4 zu fällenden Stieleichen sind insgesamt 11 großkronige standorttypische Hochstamm-Laubbäume (darunter mindestens 5 Stieleichen) neu zu pflanzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bäume in der Nähe ihres ursprünglichen Standortes gepflanzt werden. Entsprechend dem vorgelegten Antrag des Garten- und Tiefbauamtes sind auf der neugestatteten Böschung 6 Bäume u pflanzen und mit standorttypischen heimischen Straucharten zu unterpflanzen, teilweise als Wiederherstellung des beeinträchtigten Feldgehölzes. 3 weitere Bäume sind unterhalb des neuen Schotterweges zu pflanzen. Die restlichen 2 Bäume sind auf Grünflächen innerhalb des Wohngebietes als Pflanzbindung festzusetzen.

Der in Anlehnung an den ursprünglichen Zustand zu modellierende Böschungsbereich ist einzugrünen. Hierzu ist neben den o.g. Baumpflanzungen eine Wieseneinsaat vorzunehmen, die regional- und standorttypisch ist und dem jetzigen Wirtschaftswiesentypus entspricht.

Die Ersatzpflanzungen sind in einem Pflanzplan darzustellen.

Die Ersatzpflanzungen sind sobald als möglich nach Ausbau der Straße auszuführen.

Begründung:

Eine naturschutzrechtliche Erlaubnis ist erforderlich weil, am westlichen Gebietsrand des Bebauungsplanes eine rel. kleine ca. 500m² (entspricht ca. 0,001% der gemarkungsübergreifenden Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes) Landschaftsschutzgebietsfläche geringfügig in Anspruch genommen wird. Der Teilaspekt des Bebauungsplanes Neuhäuser Straße, der den Ausbau derselbigen zum Inhalt hat, tangiert auf einer Länge von ca. 80 Metern den Nordöstlichsten Ausläufer – als z.T. baumbestandener Wiesenhang - des Landschaftsschutzgebietsanteiles des Natur und Landschaftsschutzgebietes Schauinsland auf der Gemarkung Kappel.

Desweiteren ist eine Ausnahme von den Verboten zum Schutz gesetzlich geschützter Biotop erforderlich, weil im Zusammenhang mit dem Straßenausbau auch geringfügig in die sich am betroffenen Hangbereich stockende Feldhecke (gesetzlich geschützter Biotop) eingegriffen werden muss. Lediglich in einem Bereich von ca. 10m² müssen dort Gehölzrodungen stattfinden. Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG zugelassen werden, weil die Beeinträchtigungen durch Nachpflanzungen ausgeglichen werden.

Art der Veränderungen:

Die Veränderungen im **Landschaftsschutzgebiet** durch den geplanten Straßenausbau be-

treffen Geländeabgrabungen, Geländeneumodellierung und Baumentfernungen sowie Bodenversiegelungen durch Straßen- bzw. Gehwegbelag.

Im Rahmen der Nutzung des durch die Sanierung des Stolberger Zink Areals zu Verfügung stehenden Raumes als Wohngebiet ergeben sich Nutzungsänderungen für die bestehende Neuhäuserstraße: Der ÖPNV insbesondere der Schulbusverkehr und der Fußgängerverkehr werden zunehmen. Dies erfordert einen Gehweg im Straßenraum. Eine verkehrssichere Straßengestaltung erfordert eine größere Straßenbreite, geplant 5 m mit teilweise beidseitigem Gehweg von 2,50m Breite.

Für diese Nutzungsänderung wurde ein Variantenstudium in Auftrag gegeben. Für die angestrebte Sanierung unter Berücksichtigung der geltenden technischen Richtlinien, den örtlichen Gegebenheiten und der Nutzung (vor allem Zunahme des Schwerlastverkehrs und des ÖPNV) und der direkten Verkehrsführung sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit hat sich vorliegende Ausbaulösung mit Gehweg auf der Straßensüdseite und damit verbundenem Eingriff in den dortigen Landschaftsschutzgebietscharakter für den Bereich des geplanten Straßenabschnittes 20.000 bis 90.000 ergeben, die als Minimalvariante erarbeitet wurde. Eine weitere Reduktion vom Antragsteller zu verlangen, wäre vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit und den aktuellen Nutzungsanforderungen nicht vertretbar. Eine Alternativplanung scheidet somit aus.

Betroffene Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet:

Der beantragte Straßenausbau bedarf gem. § 8 Abs. 1 u 2 Nr. 1, 3 u. 8 der Schutzgebietsverordnung der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde.

Durch die Maßnahme werden,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie einzelstehende Bäume bzw. Baumgruppen, Hecken- bzw. Feldgehölzanteile beseitigt:

- Rodung von 2 Steileichen BaumNrn.:31 u.56 im gesetzlich geschützten Biotop
- Rodung von einer Stieleiche BaumNr. 32 und einer 5stämmigen Stieleiche BaumNr.33
- (die weiter ostwärts stehenden Bäume an der Böschung stehen mit ihrem Stamm außerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Straßenflurstückes und sind somit nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.

2. die Neuhäuserstraße im o.g. Bereich ausgebaut, verbreitert (Fahrbahnbreite 5m) und mit Gehweg (teilw. Breite 2,50m) versehen:

3. die Bodengestalt erheblich verändert, insbesondere durch Abgrabungen und Neumodellierung sowie durch Versiegelung. Es erfolgt eine Flächenversiegelung von 27,5m², die Abgrabung der Böschung auf einer Fläche von 1129 m² mit einer Kubatur von 2535m³

Die Veränderungen im **gesetzlich geschützten Biotop Feldgehölz** betreffen lediglich ein Areal von 10m², wo Gehölzrodungen stattfinden.

Zur Kompensation insgesamt

Dadurch dass für die gerodeten Großbäume und Gehölzstrukturen angemessene Ersatz-

pflanzungen zum größten Teil am Eingriffsort erfolgen und die ursprüngliche Geländetopographie als Hang annähernd wiederhergestellt wird und die oben genannte Feldhecke hinreichend Gehölznachpflanzungen erfährt, sind dort die Veränderungen des Erscheinungsbildes des Hanges ausgeglichen und seine ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung als Grünland wieder möglich. Da im Zuge der Wiedereingrünung die Feldhecke etwas nach N hin vergrößert wird, ist die beantragte Maßnahme im LSG insgesamt mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar und somit erlaubnisfähig. Sie steht den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnung Schauinsland nicht entgegen und ist ebenfalls mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes vereinbar.

Gebühren

Für die naturschutzrechtliche Entscheidung werden keine Gebühren erhoben. Nach § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg vom 28.01.2014 ist für städtische Ämter Freiburg eine persönliche Gebührenfreiheit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg, Talstraße 4, 79102 Freiburg i. Br., einzulegen. Der Widerspruch kann auch beim Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Vath